

# Amtsblatt

FÜR DIE STADT  
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,  
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:  
Stadt Wolfsburg,  
Referat Kommunikation,  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

Druck:  
Stadt Wolfsburg  
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 10. Oktober 2025

Nummer 41

## Inhaltsverzeichnis

Verkaufsoffener Sonntag in der Altstadt Vorsfelde, Wolfsburg	Seite 599	Widmung Rad- und Gehweg an der K114 Einmündung landwirtschaftlicher Weg „Forstweg“ bis Stadtgrenze	Seite 613 - 614
Gewässerschau an nachfolgenden Gewässern dritter Ordnung	Seite 600	Widmung Teilstück des Rad- und Gehweg an der K 46 Einmündung Birnbaumstücke	Seite 614
Widmung eines Geh- und Radweges am „Walter-Döring-Weg“ im Ortsteil Hattorf	Seite 600 - 601	Einziehung von Waldwegen in den Stadtteilen Rabenberg und Klieversberg, die als Verbindungswege gewidmet wurden	Seite 615
Ankündigung einer Einziehung	Seite 601 - 602	Einziehung von Waldwegen im Stadtteil Klieversberg, die als Verbindungswege gewidmet wurden	Seite 615 - 616
Ankündigung einer Einziehung	Seite 602	Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches	Seite 617
Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige der Stadt Wolfsburg (Entschädigungssatzung)	Seite 603 - 612	Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Almke“ (Almke)	Seite 618 - 620
Einziehung von Waldwegen in den Stadtteilen Sandkamp und Ehmen, die als Verbindungswege gewidmet wurden	Seite 613	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 621
		Öffentliche Zustellungen	Seite 622 - 629

## Amtliche Bekanntmachungen

### Verkaufsoffener Sonntag in der Altstadt Vorsfelde, Wolfsburg

Am Sonntag, 12. Oktober 2025 findet in der Altstadt Vorsfelde, Wolfsburg von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag als ergänzender Rahmen der Veranstaltung „Schweinemarkt“ statt.

## **Gewässerschau an nachfolgenden Gewässern dritter Ordnung**

Auf Grundlage des § 78 des Niedersächsischen Wassergesetzes und des § 10 der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltungsverordnung) für das Gebiet der Stadt Wolfsburg vom 01.02.1993 wird am

**Montag, den 10. November 2025**

die Gewässerschau an den Gewässern dritter Ordnung in den Gemarkungen Almke, Barnstorf, Hattorf, Heiligendorf, Neindorf, Nordsteimke, Reislingen und der Kernstadt durchgeführt.

**Treffpunkt: 13:00 Uhr auf dem Betriebsgelände der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB), Oebisfelder Straße 1, Wolfsburg**

Die Schau erstreckt sich auf den ordnungsgemäßen Zustand der Gewässer und ihrer Ufer. Bei dem Schautermin wird insbesondere geprüft, ob ein ordnungsgemäßer Zustand für den Wasserabfluss besteht. Ferner wird geprüft, ob die Gewässer unbefugt benutzt werden und ob an den Gewässern Anlagen bestehen, die nicht genehmigt sind oder mangelhaft unterhalten werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Schaukommission zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt sind, die Gewässer zu besichtigen und dazu die Gewässer- und Ufergrundstücke nach Bedarf zu betreten.

Nähere Auskünfte werden durch die Untere Wasserbehörde, Telefon 05361-28 5174, erteilt.

Die Unterhaltungspflichtigen, die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger, die zur Benutzung der Gewässer Befugten und die Fischereiberechtigten können an der Schau teilnehmen und haben Gelegenheit zur Äußerung.

## **Widmung eines Geh- und Radweges am „Walter-Döring-Weg“ im Ortsteil Hattorf**

### **Beschlussvorschlag**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Z. geltenden Fassung wird der nachstehend aufgeführte Geh- und Radweg an der Straße „Walter-Döring-Weg“ in der Gemarkung Hattorf, Ortsteil Hattorf mit Wirkung zum 01.12.2025 zur Gemeindestraße gewidmet:

gewidmet:

**„Geh-und Radweg“**  
Straßen-Nr. 14066

**Anfangspunkt:**  
„Heiligendorfer Straße (L294)“ Str-Nr. 15951  
Flurstück 116/4 der Flur 2 Gemarkung Hattorf

**Endpunkt:**  
Verbindungsweg „Höltjeacker“ Str-Nr. 14065-1  
westliche Spitze vom Flurstück 68/136 der Flur 2 Gemarkung Hattorf

Der Geh- und Radweg mit der Straßennummer 14066 liegt auf den Flurstücken 117/6 sowie 117/4 der Flur 2 in der Gemarkung Hattorf und hat eine Gesamtlänge von ca. 62 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Wolfsburg.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Widmung dieser Fläche am 30.09.2025 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02, eingesehen werden.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

## **Ankündigung einer Einziehung**

Es wird beabsichtigt, folgende Verbindungswege mit Wirkung zum 01.05.2026 einzuziehen.

### **a) Verbindungsweg mit der Straßennummer 11500-4**

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 11500-4 liegt teilweise auf den Flurstücken teilweise 166/478, tlw. 176, teilweise 166/478, teilweise 128/32 und Flurstück teilweise 129/9 der Flur 4 in der Gemarkung Wolfsburg. Der Verbindungsweg hat eine Gesamtlänge von ca. 723 m.

### **b) Verbindungsweg mit der Straßennummer 18790-3**

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 18790-3 liegt teilweise auf den Flurstücken teilweise 45/2, teilweise 44, teilweise 45/3 und teilweise 46 der Flur 8 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 166 m.

### **c) Teilstück Verbindungsweg mit der Straßennummer 10810-1**

Der Verbindungsweg mit der Straßennummer 10810-1 liegt teilweise auf dem Flurstück 166/478 der Flur 9 in der Gemarkung Wolfsburg. Das einzuziehende Teilstück hat eine Länge von ca. 30 m.

### **Begründung:**

Die o.g. Wege sind als Verbindungswege gewidmet worden und entsprechen nicht dem Standard öffentlicher Verkehrsflächen, da sie nicht befestigt sind. Diese Wege sind daher erstmalig auszubauen, um künftig gefahrlos genutzt werden zu können. Dies ist allerdings nicht zulässig, da sie durch den Wald verlaufen.

Daher sind die Verbindungswege gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) einzuziehen. Die Wege bleiben aber weiterhin als Waldwege nutzbar.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit bekanntgegeben.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Ankündigung der Einziehung am 30.09.2025 beschlossen.

Ein Lageplan, auf dem die zur Einziehung vorgesehenen Verbindungswege gekennzeichnet sind, liegt während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

### **Ankündigung einer Einziehung**

Es wird beabsichtigt, folgendes Teilstück sowie folgenden Verbindungsweg mit Wirkung zum 01.05.2026 einzuziehen.

**a) Dessauer Straße“ Teilstück des Wendehammers mit der Straßenummer 12170 im Stadtteil Westhagen**

Das einzuziehende Teilstück liegt teilweise auf dem Flurstück 47/269 und teilweise auf dem Flurstück 47/270 der Flur 14 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtfläche von ca. 1.500 m<sup>2</sup>.

**Begründung:**

Ein Teilstück des Wendehammers im südöstlichen Bereich soll jetzt im Rahmen des B-Planes „III.Quartier-Dessauer Straße Süd und Einkaufszentrum“ zur Wohnbebauung genutzt werden und die Verkehrsführungen sollen geändert werden. Mit der Neuland werden derzeit Verhandlungen zur Übertragung der einzuziehenden Flächen für die Wohnbebauung geführt. Daher ist die Einziehung dieser Flächen erforderlich.

Der einzuziehende Teil befindet sich südöstlich der „Dessauer Straße“.

**b) Verbindungsweg mit der Straßenummer 12170-4**

Der Verbindungsweg mit der Straßenummer 12170-4 liegt teilweise auf dem Flurstück 45/205 und teilweise auf dem Flurstück 47/269 der Flur 14 in der Gemarkung Wolfsburg und hat eine Gesamtlänge von ca. 65 m.

Der Verbindungsweg mit der Straßenummer 12170-4 soll jetzt im Rahmen des B-Planes „III.Quartier-Dessauer Straße Süd und Einkaufszentrum“ zur Wohnbebauung genutzt werden und die Verkehrsführungen sollen geändert werden. Mit der Neuland werden derzeit Verhandlungen zur Übertragung der einzuziehenden Flächen für die Wohnbebauung geführt. Daher ist die Einziehung dieser Flächen erforderlich

Daher sind die Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit bekanntgegeben.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Ankündigung der Einziehung am 30.09.2025 beschlossen.

Ein Lageplan, auf dem die zur Einziehung vorgesehenen Verbindungswege gekennzeichnet sind, liegt während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Satzung über die Entschädigung  
für Ratsfrauen und -herren,  
Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen,  
Ehrenbeamt\*innen und ehrenamtlich Tätige  
der Stadt Wolfsburg  
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71, 91, 92 und 95 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 12 Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) vom 01.12.1989 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes über die Neuordnung von Vorschriften über die Justiz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl., S. 436) sowie der §§ 12, 32 und 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes und des Brandschutzgesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. S. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Entschädigungssatzung vom 17.05.2023, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 01.10.2025, beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung für Ratsfrauen und -herren**

- (1) Die Ratsfrauen und -herren erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und der nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 330,00 €.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen monatlich folgende zusätzliche Entschädigung:

Bürgermeister*innen	330,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Fraktionen ab 10 Fraktionsmitgliedern	495,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit weniger als 10 Fraktionsmitgliedern	330,00 €,
Ratsvorsitzende	165,00 €.
- (3) Für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen wird nur die Entschädigung mit dem höchsten Betrag ausgezahlt.
- (4) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten Ratsfrauen und -herren eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.
- (5) Ratsfrauen und -herren erhalten bei der Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.
- (6) Scheiden Ratsfrauen oder -herren aus dem Rat aus, oder verlieren eine der in § 1 Abs. 2 genannten Funktionen, so haben sie die Aufwandsentschädigung anteilig taggenau zurückzuerstatten.

## § 2

### Entschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Ortsratsmitglieder, die keine Entschädigung nach Abs. 2 und 3 erhalten, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für die Mitglieder der Ortsräte mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern	60,00 €,
für die Mitglieder der Ortsräte mit 11 bis 15 stimmberechtigten Mitgliedern	50,00 €,
für die Mitglieder der Ortsräte mit 7 bis 9 stimmberechtigten Mitgliedern	40,00 €.

- (2) Die Ortsbürgermeister\*innen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 17 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	220,00 €,
für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 11 bis 15 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	180,00 €,
für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 7 bis 9 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	135,00 €.

Sofern sie eine Hilfsfunktion gemäß § 44 NKomVG für die Verwaltung im Sinne des § 95 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg wahrnehmen, erhalten Ortsbürgermeister\*innen monatlich zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von

75,00 €.
----------

- (3) Die stellvertretenden Ortsbürgermeister\*innen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 17 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	110,00 €,
für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 11 bis 15 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	90,00 €,
für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 7 bis 9 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	70,00 €.

- (4) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 erhalten

Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 17 gesetzlichen Mitgliedern monatlich	35,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 11 bis 15 gesetzlichen Mitgliedern monatlich	30,00 €,

Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 7 bis 9 gesetzlichen Mitgliedern monatlich 25,00 €.

- (5) Für die eigenverantwortliche digitale Ortsratsarbeit erhalten stimmberechtigte Ortsratsmitglieder, welche keine Ratstätigkeit ausüben, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.
- (6) Ortsratsmitglieder erhalten bei der Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.
- (7) Scheiden Ortsratsmitglieder aus dem Ortsrat aus oder verlieren eine der in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Funktionen, so haben sie die Aufwandsentschädigung anteilig taggenau zurückzuerstatten.

### § 3 (gestrichen)

### § 4

#### **Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte**

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung je Sitzung in Höhe von 30,00 €.  
  
Abweichend von Satz 1 erhalten die\*der Vorsitzende und die\*der stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses nach dem Baugesetzbuch für ihre notwendigen Auslagen je Sitzung 60,00 €  
  
sowie die übrigen Fachmitglieder des Umlegungsausschusses 40,00 €.
- (2) Den nicht im Stadtgebiet Wolfsburg wohnenden Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte werden neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 auf Antrag die angefallenen Fahrtkosten unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel pauschal mit einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer erstattet.
- (3) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die nicht dem Rat oder Ortsrat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €. Stellvertretende Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung für die digitale Ratsarbeit
- (4) Bei Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.
- (5) Bei Verlust oder Niederlegung des Mandats, entfällt der Grund für die Entschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist anteilig taggenau zurückzuerstatten.

## § 5

### Fahrtkosten, Parkdauerkarte, Kinderbetreuung

- (1) Den Ratsfrauen und -herren werden neben der Entschädigung nach § 1 Auslagen für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes monatlich pauschal ersetzt. Die Kosten für die notwendige Inanspruchnahme eines Behindertentaxis werden gesondert erstattet.
- (2) Für den Auslagenersatz nach Abs. 1 werden folgende Durchschnittssätze festgelegt:

für Fraktionsvorsitzende der im Rat vertretenen Fraktionen	150,00 €,
für übrige Ratsfrauen und -herren	75,00 €.
- (3) Den Ratsfrauen und -herren wird im Rahmen der Ausübung ihres Mandates bei Bedarf jeweils eine Parkdauerkarte für den Marktbeschickerparkplatz (hinter Rathaus B) zur Verfügung gestellt.
- (4) Den Ratsfrauen und -herren und den Ortsratsmitgliedern, sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte werden auf Antrag nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet. In dem Antrag sind die Anwesenheitszeiten der einzelnen Sitzungen anzugeben und die Kinderbetreuungskosten über einen Arbeitsvertrag oder Ähnliches nachzuweisen.

## § 6

### Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Neben den Ansprüchen nach den §§ 1 bis 5 haben Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören, Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalls (entgangener Arbeitsverdienst bei nicht selbstständig Tätigen, Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen).

Der Höchstbetrag des Ersatzanspruchs wird auf 30,00 € je Stunde festgelegt. Der jährliche Höchstbetrag, der an Verdienstaussfall erstattet wird, darf folgende Beträge nicht übersteigen:

Für Ratsfrauen und -herren, Ortsbürgermeister*innen und stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen	7.200,00 €,
für sonstige Mitglieder der Ortsräte	4.800,00 €,
für Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören	3.600,00 €.

Verdienstaussfall wird auf Antrag für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Ortsrats-, Beirats-, Fraktions- und Fraktionssprecherkreissitzungen erstattet, ferner für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates, die notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit innerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeit bis 18 Uhr zur Verfügung stehen; die Erstattung von Verdienstaussfall für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist nur für Ratsfrauen und -herren sowie die Mitglieder der Ortsräte zulässig, soweit sie selbst Mitglied der Rats- bzw. Ortsratsfraktion sind. Für die Erwerbstätigkeit innerhalb von Schichtarbeit wird, auch außerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeiten der Verdienstaussfall gewährt, soweit ein Nachweis durch den Arbeitgeber für die angesetzte Schicht erfolgt.

- (2) Zu den sonstigen Mandatstätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Satz 4 zählen u. a. die Teilnahme an Besichtigungen, Empfängen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen auf Einladung der Stadt Wolfsburg, zu denen Vertreter\*innen des Rates bzw. der Ausschüsse und Ortsräte geladen werden. Darüber hinaus zählen auch Veranstaltungen anderer Organisationen, wenn und soweit ein hinreichender Zusammenhang mit der Mandatsausübung besteht und Vertreter\*innen des Rates bzw. der Ausschüsse und Ortsräte geladen sind oder erwartet werden. Bei Veranstaltungen anderer Organisationen besteht kein Freistellungsanspruch für zeitlich nicht gebundene Tätigkeiten wie die Vorbereitung von Sitzungen oder Veranstaltungen, grundsätzlich also auch nicht für Vorbesprechungen, da diese außerhalb der Arbeitszeit erfolgen müssen.
- (3) Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die den entstandenen Verdienstausschlag (Einnahmeausfall) nicht durch Aufwendung für Mehrarbeit von Bediensteten bzw. Kosten für eine Ersatzkraft nachweisen können, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 € erhalten. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Nachteils im beruflichen oder häuslichen Bereich. Ein Nachteilsausgleich kommt infrage, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit in zumutbarer Weise die Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrgenommen werden können. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (4) Verdienstausschlag wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu einer halben Stunde für die Anfahrt sowie ggf. bei Wiederaufnahme der Arbeit einer halben Stunde für die Abfahrt, inklusive erforderlicher Rüstzeiten, gezahlt. In begründeten Einzelfällen ist eine Erhöhung der pauschalen Zeit möglich, jedoch maximal auf das Zweifache. Ausgenommen sind Mitglieder der Ausschüsse, die von Dritten nominiert werden; für diese ist der Zeitaufwand für die Wegstrecke vom Arbeitsort zum Sitzungsort und zurück anrechenbar und anhand eines Routenplaners zu ermitteln.
- (5) Verdienstausschlag kann rückwirkend für zwei Jahre geltend gemacht werden.
- (6) Bei der Durchführung von Dienstreisen entstehender Verdienstausschlag wird nur erstattet, wenn die Dienstreisen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Rats- oder Ortsratstätigkeit stehen und die Erstattung im Einzelfall vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss beschlossen worden ist.
- (7) Bei kommunalpolitischen Studienreisen und ähnlichen der Fortbildung dienenden Veranstaltungen wird Verdienstausschlag nicht erstattet. In Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss die Gewährung von Verdienstausschlag zulassen, wenn die der Fortbildung dienende Veranstaltung für die Ausübung des Mandats von besonderer Bedeutung ist.

## § 7

### Entschädigung für Mitglieder in Aufsichtsgremien

- (1) Mitgliedern in den Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungen, die vom Rat zur Wahl durch die Haupt- oder Gesellschafterversammlung bestimmt oder von ihm entsandt worden sind, wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keine anderweitige Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 60,00 € je Sitzung (z. B. Aufsichtsrat, Arbeitsausschüsse).

- (2) Diesen Mitgliedern der Aufsichtsgremien wird entsprechend § 6 Verdienstaussfall gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keinen Ersatz für Verdienstaussfall erhalten. Für Dienstreisen wird Verdienstaussfall von der Stadt nur gewährt, soweit eine Kostenübernahmeerklärung des Aufsichtsrates des Beteiligungsunternehmens vorliegt. Die Bearbeitung und Auszahlung erfolgt durch die Stadt, die Kosten werden von dem Beteiligungsunternehmen erstattet.

## § 8

### Entschädigung für Schiedspersonen

- (1) Die Wolfsburger Schiedspersonen gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter in der jeweils gültigen Fassung erhalten im Voraus eine monatliche Wohnraumpauschale in Höhe von 60,00 €.

Die Wohnraumpauschale wird ab dem ersten Tag des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson vom zuständigen Amtsgericht verpflichtet worden ist. Die Pauschale wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson aus dem Amt ausscheidet.

- (2) Schiedspersonen erhalten außerdem auf Antrag für Seminare und Fortbildungsveranstaltungen, die innerhalb der üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten bis 18 Uhr stattfinden, einen Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalls.

Die Höhe des zu erstattenden Betrages bemisst sich nach den Verwaltungsvorschriften des § 12 Abs. 1 NSchÄG i. V. m. §§ 18 und 22 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes. Demnach richtet sich der Betrag nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge, jedoch für jede Stunde höchstens 29,00 €.

Verdienstaussfall wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu je einer halben Stunde für An- und Abfahrt beziehungsweise der nachgewiesenen Fahrzeit gezahlt.

## § 9

### Entschädigungen für Ehrenbeamt\*innen und ehrenamtlich Tätige

Nachstehende Ehrenbeamt\*innen und ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Stadtgebiet und Verdienstaussfall eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für den\*die

- |    |                                                     |           |
|----|-----------------------------------------------------|-----------|
| a) | Kreisjägermeister*in                                | 235,00 €, |
| b) | Pfleger*in urgeschichtlicher Bodendenkmale          | 50,00 €,  |
| c) | Beauftragte*r für Naturschutz und Landschaftspflege | 145,00 €, |
| d) | Stellvertreter*in zu c)                             | 75,00 €,  |
| e) | Landschaftswart*in                                  | 35,00 €,  |
| f) | Stadttheimatpfleger*in                              | 145,00 €. |

Diesen Ehrenbeamt\*innen und ehrenamtlich Tätigen wird bei genehmigten Dienstreisen Ersatz der Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz und der Verdienstausfall gemäß § 6 Abs. 5 gewährt.

### § 9a

#### Entschädigungen für Ehrenbeamt\*innen und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Für die Ehrenbeamt\*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Sonderregelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. § 44 NKomVG findet keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

(2) Die Ehrenbeamt\*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Stadtbrandmeister*in	265,00 €,
2. stellv. Stadtbrandmeister*in	135,00 €,
3. Ortsbrandmeister*in Schwerpunkt	110,00 €,
4. stellv. Ortsbrandmeister*in Schwerpunkt	55,00 €,
5. Ortsbrandmeister*in Stützpunkt	95,00 €,
6. stellv. Ortsbrandmeister*in Stützpunkt	45,00 €,
7. Ortsbrandmeister*in Grundausrüstung	80,00 €,
8. stellv. Ortsbrandmeister*in Grundausrüstung	35,00 €,
9. 1. Gerätewart*in Schwerpunkt	40,00 €,
10. 2. Gerätewart*in Schwerpunkt	40,00 €,
11. Gerätewart*in Stützpunkt	45,00 €,
12. Gerätewart*in Grundausrüstung	35,00 €.
13. Gerätewart*innen, denen zusätzlich die Fahrzeuge der Feuerwehrtechnischen Zentrale in ihren Standorten zugeteilt sind, erhalten zusätzlich pro Personenkraftwagen oder Lastkraftwagen 10,00 € im Monat. Die Zahlung erfolgt erst, wenn das Fahrzeug mindestens einen vollen Kalendermonat dem Standort zugeteilt ist. In den Schwerpunktfeuerwehren wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Fahrzeuge der Feuerwehrtechnischen Zentrale grundsätzlich an die 1. und 2. Gerätewart*in je zur Hälfte ausgezahlt.	
14. Atemschutzgerätewart*in Ortsfeuerwehr	25,00 €,
15. Jugendfeuerwehrwart*in Ortsfeuerwehr	40,00 €,
16. Kinderfeuerwehrwart*in Ortsfeuerwehr	40,00 €,

17. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	80,00 €,
18. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	35,00 €,
19. Stadtausbildungsleiter*in	80,00 €,
20. stellv. Stadtausbildungsleiter*in	35,00 €,
21. Sicherheitsbeauftragte*r	45,00 €,
22. Schriftwart*in im Stadtkommando	45,00 €,
23. Stadtbereitschaftsführer*in	80,00 €,
24. stellv. Stadtbereitschaftsführer*in	35,00 €,
25. Leiter*in Einsatzversorgung Stadtfeuerwehr	45,00 €,
26. Funkbeauftragte*r der Ortsfeuerwehr	25,00 €,
27. Fachverbandsführer*in ABC Stadtfeuerwehr	80,00 €,
28. stellv. Fachverbandsführer*in ABC Stadtfeuerwehr	35,00 €,
29. Öffentlichkeitsarbeit Stadtkommando	45,00 €,
30. EDV-Koordinator*in Stadtkommando	45,00 €,
31. Leiter*in der Funkmeldezentrale und der Truppführer ABC-Erkundungstrupp des Katastrophenschutzes	15,00 €,
32. Ressortverantwortliche*r für Fahrzeuge und Geräte im Stadtkommando	45,00 €,
33. Stadtfunkbeauftragte*r	45,00 €.

- (3) Die Stadtausbilder\*innen, die als Lehrgangsführer\*innen auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 65,00 € ausgezahlt.
- (4) Die Stadtausbilder\*innen, die auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 55,00 € ausgezahlt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Fahrlehrer\*innen der Behördenfahrschule der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten).
- (6) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstigen von der\*dem Oberbürgermeister\*in angeordneten Diensten nachweislich entstandene Verdienstausschlag gemäß §§ 32, 12 NBrandSchG erstattet.

- (7) Den Selbstschutzberater\*innen wird der in Ausübung ihres Amtes entstandene Verdienstaufschlag nach Maßgabe des § 6 erstattet, sofern er nicht von einem Dritten übernommen wird.
- (8) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet.
- (9) Ausnahmsweise können in Fällen außergewöhnlicher Belastungen, wie mehrtätigen Einsätzen, die über die üblicherweise mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Belastungen hinausgehen, auf Antrag die nachgewiesenen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 70,00 € monatlich erstattet werden.
- (10) Bei Dienstreisen werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach dem Bundesreisekostenrecht erstattet.

## **§ 10**

### **Auszahlung**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 1, 2, 4 Abs.3, 5 Abs. 1 bis 2, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 2 und 9 a Abs. 2 sind jeweils monatlich im Voraus zu zahlen. Die Entschädigung für die\*den stellvertretende\*n Ratsvorsitzende\*n wird nachträglich gezahlt, sofern diese\*r die Vertretung der\*des Ratsvorsitzenden übernommen hat. Bei der Übernahme oder Abgabe der Geschäfte im Laufe eines Monats erfolgt eine anteilige taggenaue Auszahlung bzw. Kürzung der Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlags nach §§ 6, 7 Abs. 2 sowie § 9 a Abs. 6 ist nach Einreichung der erforderlichen Nachweise nachträglich zu zahlen. Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber\*in und Anspruchsberechtigtem\*er wird die Erstattung des Verdienstaufschlags an den\*die Arbeitgeber\*in vorgenommen. Für die Ehrenbeamt\*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Regelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.
- (3) Für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie für die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte entfällt der Entschädigungsanspruch nach §§ 1, 2, 5 und 6 bei Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Monat gezahlten Beträge.
- (4) Wenn Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder oder Ausschussmitglieder ihre Tätigkeit aus anderen als in Abs. 3 genannten Gründen länger als einen Monat nicht ausüben, wird die Entschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit nicht gezahlt. Hinreichendes Indiz für die Verwaltung ist das unentschuldigte Fehlen bei der vorangegangenen Rats- Ortsrats- oder Ausschusssitzung. Das Gremienmitglied kann durch konkreten Nachweis anderer mandatsbezogener Tätigkeiten im gegenständlichen Monat die Indizwirkung des unentschuldigten Fehlens oder das unentschuldigte Fehlen aufheben.

## § 11

### Dienstreisen, Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen der Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sofern die Reisen vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden sind. Dienstreisen der ehrenamtlichen Stellvertreter\*innen des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG, die diese im Rahmen der repräsentativen Vertretung der Kommune in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister übernehmen, gelten für die Dauer ihrer Amtszeit als genehmigt. Weitere Hinweise und Erläuterungen bezüglich der Erstattung von Reisekosten sind der Anlage „Wichtige Hinweise zu den Reisekosten für Ratsmitglieder“ zu entnehmen.

Für die Dienstreisen der ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach der NRKVO gezahlt, wenn die Reisen von dem\*der Oberbürgermeister\*in genehmigt worden sind.

- (2) Wird einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn, einem Mitglied des Ortsrates oder einem nicht dem Rat angehörenden Mitglied der Ausschüsse und Beiräte für die Reise die Benutzung eines privateigenen Personenkraftwagens gestattet, so wird eine Wegstreckenentschädigung nach der NRKVO gezahlt.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeld nach §§ 3 und 4 nicht in Betracht.

## § 12

### Schlussbestimmungen

- (1) Die Entschädigungssatzung vom 17.05.2023 in der am 01.10.2025 geänderten Fassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Entschädigungssatzung vom 18.12.2024 tritt mit Inkrafttreten der Satzung vom 17.05.2023 in der Fassung vom 01.10.2025 außer Kraft.

Wolfsburg,

Dennis Weilmann  
Oberbürgermeister

## **Einziehung von Waldwegen in den Stadtteilen Sandkamp und Ehmén, die als Verbindungswege gewidmet wurden**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Zt. geltenden Fassung werden die Verbindungswege mit den Straßennummern

- a) 14350-1, teilweise Flurstück 91/7, Flur 3 der Gemarkung Sandkamp mit einer Länge von ca. 413m
- b) 17330-1, teilweise Flurstück 4/749, Flur 3 der Gemarkung Ehmén mit einer Länge von ca. 85 m.

mit Wirkung zum 01.12.2025 eingezogen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Einziehung dieser Flächen am 30.09.2025 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02, eingesehen werden.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

## **Widmung Rad- und Gehweg an der K114 Einmündung landwirtschaftlicher Weg „Forstweg“ bis Stadtgrenze**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Z. geltenden Fassung wird der nachstehend aufgeführte Rad- und Gehweg in den Gemarkungen Fallersleben und Sülfeld mit Wirkung zum 01.12.2025 zu einer Kreisstraße gewidmet:

### **„K 114“**

Straßen-Nr.: K 114

### **Anfangspunkt:**

Nordöstliche Ecke des landwirtschaftlichen Weges mit der Bezeichnung „Forstweg“ Flurstück 13/2 der Flur 2, Gemarkung Sülfeld

### **Endpunkt:**

Stadtgrenze  
Südwestliche Ecke Flurstück 31/1 der Flur 2,  
Gemarkung Fallersleben

Bei den zur Kreisstraße zu widmenden Flurstücken 13/2, 13/5, 8/6, 3/4, 2/3, 1/4, 1/1 der Flur 2 Gemarkung Sülfeld und den Flurstücken 24/6, 24/5, teilweise Flurstück 38, teilweise 11/2, teilweise 31/20, teilweise Flurstück 37 der Flur 1 Gemarkung Sülfeld und den Flurstücken teilweise 22/7, teilweise 27/2, teilweise 31/2 der Flur 19 Gemarkung Fallersleben handelt es sich um Flächen die zur Herstellung eines neuen Rad- und Gehweges sowie Straßenbegleitflächen an der Kreisstraße 114 (K 114) benötigt wurden und

somit der K 114 zuzuordnen sind. Die Länge des neu zu widmenden Geh- und Radweges beträgt ca. 2.300 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Wolfsburg.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Widmung dieser Fläche am 30.09.2025 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02, eingesehen werden.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

## **Widmung Teilstück des Rad- und Gehweg an der K 46 Einmündung Birnbaumstücke**

Beschlussvorschlag Gemäß § 6 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Z. geltenden Fassung wird der nachstehend aufgeführte Rad- und Gehweg in der Gemarkung Warmenau, Ortsteil Warmenau mit Wirkung vom 01.12.2025 zu Kreisstraßen gewidmet:

### **„K 46“**

Straßen-Nr.: K 46

### **Anfangspunkt:**

Nordöstliche Ecke Flurstück 4 der Flur 10, Gemarkung Warmenau

### **Endpunkt:**

Ca. 100 m östlich Einmündung Birnbaumstücke

Bei den zu Kreisstraßen zu widmenden Flurstücken 5/3, 5/5 und 6/1 der Flur 10, Gemarkung Warmenau handelt es sich um Flächen die zur Herstellung eines neuen Rad- und Gehweges sowie Straßenbegleitflächen an der Kreisstraße 46 (K 46) benötigt wurden und somit der K 46 zuzuordnen sind.

Die Länge des neu zu widmenden Rad- und Gehweges beträgt ca. 220 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Wolfsburg.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Widmung dieser Fläche am 30.09.2025 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02, eingesehen werden.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

## **Einziehung von Waldwegen in den Stadtteilen Rabenberg und Klieversberg, die als Verbindungswege gewidmet wurden**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Zt. geltenden Fassung werden die Verbindungswege mit den Straßennummern

- a) 11330-8, teilweise Flurstück 8/414, Flur 9 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 425 m
- b) 11330-5, teilweise Flurstück 57/101, Flur 8 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 60 m.
- c) 11570-2 und Teilstück 1570-1, teilweise Flurstück 8/414, Flur 9 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 485 m.
- d) 11570-3, teilweise Flurstück 8/414, Flur 9 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 200 m.
- e) 18460-5, teilweise Flurstück 8/414, Flur 9 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 55 m.
- f) 16790-4, teilweise Flurstück 57/133, Flur 8 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 30 m.
- g) 10560-3 und 17160-1, teilweise Flurstück 36/15 und teilweise Flurstück 54/2, Flur 8 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 490 m.
- h) 12371-5 und 16640-3, teilweise Flurstück 5/757 und teilweise Flurstück 5/747, Flur 9 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 370 m.

mit Wirkung zum 01.12.2025 eingezogen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Einziehung dieser Flächen am 30.09.2025 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02, eingesehen werden.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

## **Einziehung von Waldwegen im Stadtteil Klieversberg, die als Verbindungswege gewidmet wurden**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Zt. geltenden Fassung werden die Verbindungswege mit den Straßennummern

- a) 17361-1, teilweise Flurstück 5/610, Flur 9 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 315 m
- b) 17870-4, teilweise auf dem Flurstück 5/814, Flur 9 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 98 m
- c) 13170-1, Flurstück 5/753, Flur 9 der Gemarkung Wolfsburg mit einer Länge von ca. 48 m

mit Wirkung zum 01.12.2025 eingezogen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Einziehung dieser Flächen am 30.09.2025 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenerhaltung und Straßenrecht der Stadt Wolfsburg, Dieselstraße 17, 38446 Wolfsburg, Zimmer 3.02, eingesehen werden.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

## Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 01.10.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes

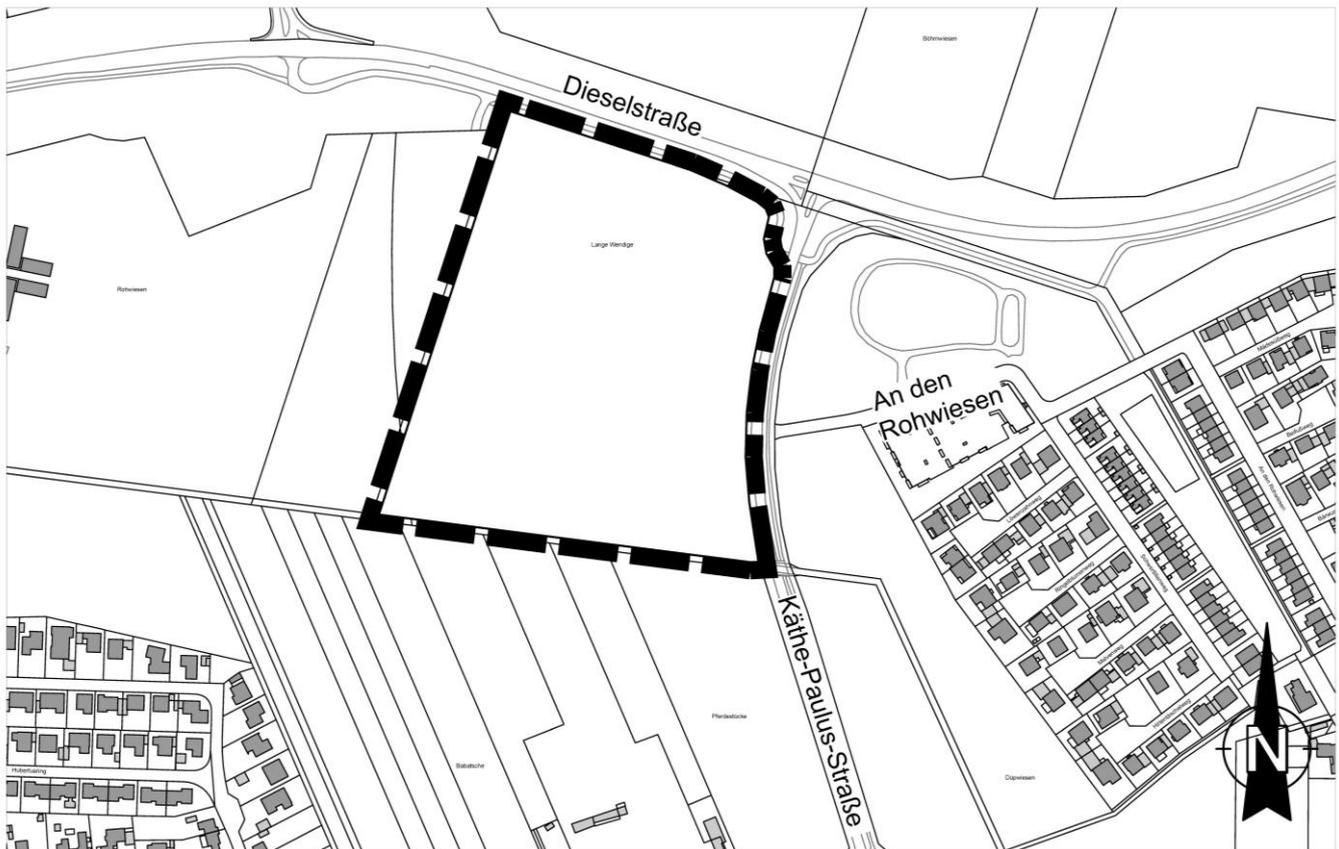
### Kleingartenanlage Lange Wendige im Ortsteil Reislingen

beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer neuen Kleingartenanlage zu schaffen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.



## GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "KLEINGARTENANLAGE LANGE WENDIGE"

Quellen:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für  
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2025



Wolfsburg

## **Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage Almke“ (Almke)**

### **Verfahrensdurchführung / Veröffentlichung**

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 01.10.2025 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Biogasanlage Almke mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich nördlich des Ortsteiles Almke.

Ziel des Verfahrens ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die bestehende Biogasanlage durch technische Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme erweitern zu können.

Es besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen der Veröffentlichung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung, sowie Umweltbericht, Gutachten und fachliche Stellungnahmen liegen zur Einsicht

vom **13.10.2025** bis einschließlich **16.11.2025**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt [www.mein.wolfsburg.de/buergermitwirkung](http://www.mein.wolfsburg.de/buergermitwirkung) sowie [www.wolfsburg.de/bebauungsplaene](http://www.wolfsburg.de/bebauungsplaene) und

Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr - 17:30 Uhr  
Freitag 07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss, Porschestraße 49 bereit.

Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in dem Zimmer B 309 während folgender Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr  
Mittwoch und Freitag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr  
Donnerstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28-2165.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen unter der oben aufgeführten Internetadresse übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor:

1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung:
  - INGENIEURBÜRO JEDRUSIAK. 2023: Beurteilung der Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für die Erweiterung der Biogasanlage Bioenergie Almke GmbH & Co. KG. Insbesondere mit Aussagen und Bewertungen der zu erwartenden Lärmimmissionen durch die betriebsbedingten Verkehre.
  - INGENIEURBÜRO JEDRUSIAK. (2023): Beurteilung der Geruchs- und Lärmimmissionen zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für die Erweiterung der Biogasanlage Bioenergie

Almke GmbH & Co. KG. Insbesondere mit Aussagen und Bewertungen der zu erwartenden Geruchs- und Lärmimmissionen durch den Betrieb der Biogasanlage.

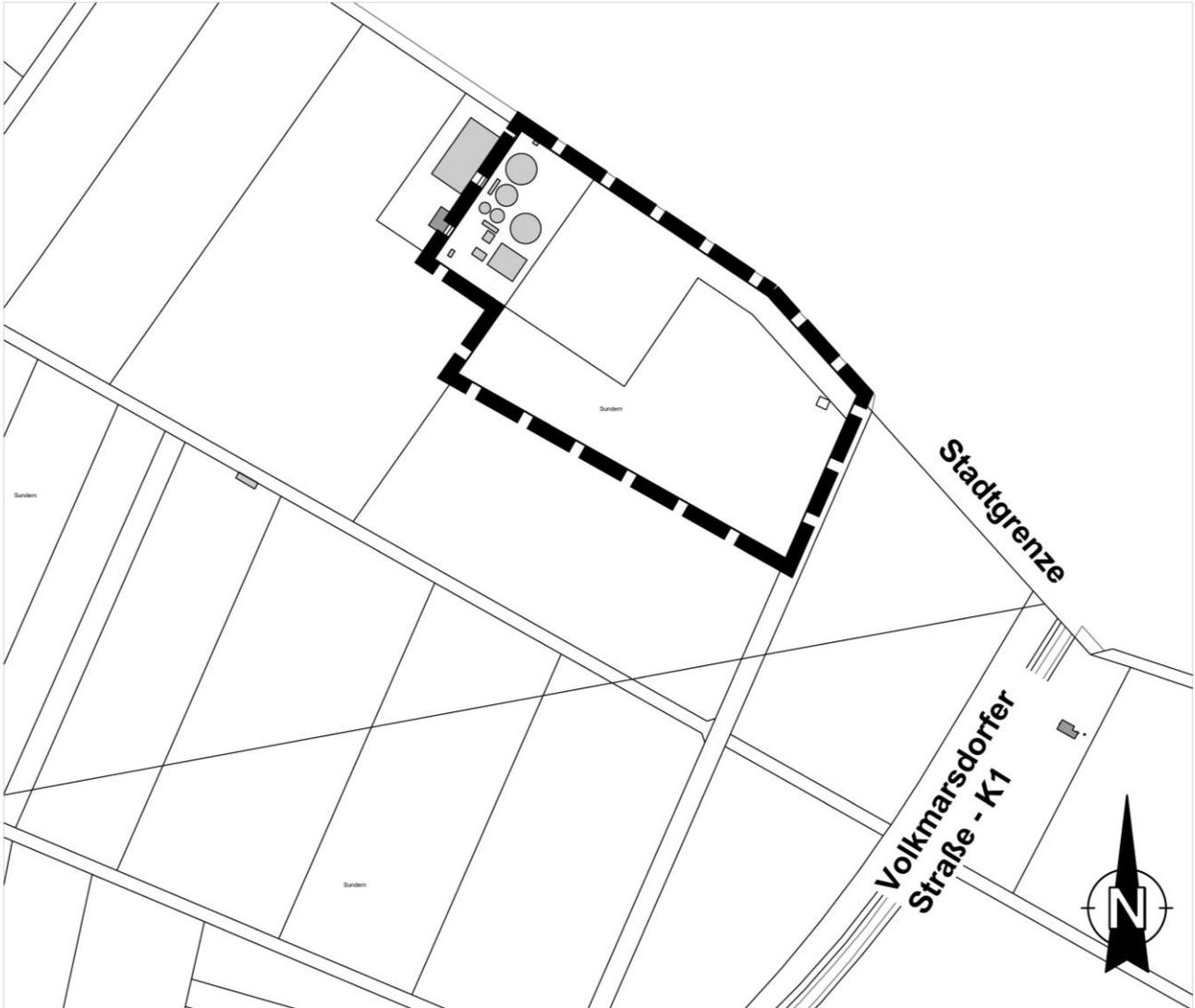
2. Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt:

- BROKOF & VOIGTS 2013: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Erweiterung der Biogasanlage in Almke, Gemarkung Almke, Flur 1, Flurstück 10/1. Insbesondere mit Aussagen zu Ausgleichsplanungen aus dem Jahr 2013, welche bei der Eingriffsbilanzierung zum jetzigen Planverfahren berücksichtigt wurden.
- ÖKOTOP 2025: Naturschutzfachliche Untersuchung und Bewertung sowie Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Erweiterung der Biogasanlage Almke. Insbesondere mit Aussagen und Bewertungen der Bestandssituation hinsichtlich der vorgefundenen Vegetation, Biotoptypen sowie Arten und Lebensgemeinschaften.
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 08.05.2025. Insbesondere mit Aussagen über Belange, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen sind.

3. Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan

- Mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung; Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt; Flächen; Boden; Wasser; Klima und Lufthygiene; Landschaftsbild und Erholung; Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



## GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES " ERWEITERUNG BIOGASANLAGE ALMKE "

Quellen:  
Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für  
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2025



## Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg  
Zentrale Vergabestelle  
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg  
Telefon: 05361 28-1199  
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter [www.wolfsburg.de/ausschreibungen](http://www.wolfsburg.de/ausschreibungen).  
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

## Öffentliche Zustellungen

### Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich  
Bürgerdienste  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

### Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Betroffene/r:** Meyer, David

**Letzte bekannte Anschrift:** Triftwiesen 36, 38446 Wolfsburg

**Aktenzeichen:** 990400052646

**Datum des Bescheides:** 26.09.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr  
Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr  
Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Lachmann

## Entfernungsanordnung

### Hier: Abstellen eines nicht zugelassenen Fahrzeuges im öffentlichen Verkehrsraum

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Feststellungen in dieser Sache, wird folgender Bescheid erlassen:

#### A. Verfügungen

I. Es wird Ihnen **bis zum 20.10.2025** aufgegeben, das in Wolfsburg, Rathausstraße vor dem Hotel

Leonardo, abgestellte Fahrzeug mit dem Kennzeichen 1AA 1767 aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

II. Die sofortige Vollziehung, unter A. I. genannt, wird angeordnet.

III. Für den Fall, dass Sie der Anordnung unter A. I. nicht innerhalb der dort angegebenen Frist Folge leisten, wird Ihnen die Durchführung einer Ersatzvornahme angedroht. Hierdurch entstünden Kosten für Entfernung, Lagerung und Verwertung oder Vernichtung des Fahrzeugs. Diese können, je nach Aufwand, eine Summe in Höhe von 1.000 € oder mehr betragen und sind von Ihnen zu tragen.

#### B. Begründung

##### I. Sachverhalt

Ihr Fahrzeug mit dem Kennzeichen 1AA 1767 wurde erstmalig am 31.03.2025 von Mitarbeitern des Städtischen Ordnungsdienstes in Wolfsburg, Rathausstraße vor dem Hotel Leonardo, vorgefunden. Ihr Fahrzeug parkt auf einer Fläche für Bewohner (nachweisbar durch einen Bewohnerparkausweis im Innenraum des Fahrzeugs) und, falls dieser nicht vorliegt, auf einer Fläche mit Parkscheinpflicht (nachweisbar durch einen gültigen Parkschein im Innenraum des Fahrzeugs). Beides liegt nicht sichtbar in Ihrem Fahrzeug aus. Da Ihr Fahrzeug seit der erstmaligen Aufnahme am 31.03.2025 nicht mehr bewegt wurde weise ich Sie darauf hin, dass die Parkfläche nicht zur Dauernutzung vorgesehen ist und Sie die dafür vorgesehene Parkdauer überschreiten (§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 63.5 BKat). Das Fahrzeug muss umgehend entfernt und auf eine geeignete Fläche verbracht werden.

##### II. Rechtslage

###### 1. Aufforderung zum Entfernen des Kraftfahrzeugs

Die Rechtsgrundlage für meine Anordnung unter A. I. findet sich in § 11 des NPOG. Danach kann die Verwaltungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwenden.

Eine gegenwärtige Gefahr ist gemäß § 2 Nr. 2 NPOG eine Sachlage, bei der die Einwirkung eines schädigenden Ereignisses für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist nach diesem Gesetz in Gefahr, wenn gegen eine Rechtsvorschrift verstoßen wird. Das ist durch das unter A. I. erwähnte Kraftfahrzeug der Fall.

Ein im öffentlichen Verkehrsraum ohne Zulassung abgestelltes Kraftfahrzeug stellt einen Verstoß nach § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO dar. Das nicht zugelassene Fahrzeug ist ein auf die Straße gebrachter Gegenstand, durch den der Verkehr erschwert wird. Die Fläche, auf der sich das

unter A. I. erwähnte Kraftfahrzeug befand, stand anderen Verkehrsteilnehmern nicht mehr zur Verfügung.

Sie sind als Halter verpflichtet, diesen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Diese Pflicht ergibt sich aus § 7 Abs. 1 NPOG. Danach können Maßnahmen nach § 11 NPOG gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt eines Gegenstandes, der eine Gefahr verursacht, gerichtet werden. Bei Kraftfahrzeugen hat der Halter die tatsächliche Gewalt inne.

Die Anordnung unter A. I. entspricht auch dem pflichtgemäßen Ermessen nach § 5 Abs. 1 NPOG. Sie ist insbesondere verhältnismäßig im Sinne von § 4 NPOG. Durch die Anordnung, das Kraftfahrzeug zu entfernen, kann die Gefahr beseitigt werden. Es sind keine milderen Mittel ersichtlich, mit denen dies erreicht werden könnte. Insbesondere da Sie bereits schriftlich angehört wurden und dadurch Kenntnis von dem Verbot haben. Angesichts der langen Zeit, seit der das Fahrzeug am oben genannten Standort geparkt ist, nicht davon auszugehen, dass noch eine freiwillige Bereitschaft besteht ihn zu bewegen. Da die Allgemeinheit auf Grund der in absehbarer Zeit zu befürchtenden bzw. bereits eingetretenen Umweltschädigung durch den Verfall des Fahrzeugs nachhaltig und dauerhaft betroffen ist, ist die Anordnung angemessen.

## **2. Sofortige Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Danach kann die sofortige Vollziehung unter anderem angeordnet werden, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht. Dieses Interesse ist zu bejahen. Ein ohne Zulassung im öffentlichen Verkehrsraum abgestelltes Fahrzeug kann Nachahmungseffekte nach sich ziehen. Schädliche Einflüsse auf die Umwelt, durch Schäden am Fahrzeug oder einem künftigen Verfall können nicht ausgeschlossen werden. Eine Klage hätte ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufschiebende Wirkung und könnte den Vollzug der Verfügung auf Monate hinaus verhindern. Die erwähnten Probleme würden ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu lange Zeit fortbestehen.

## **3. Androhung Ersatzvornahme**

Die Rechtsgrundlage für die Ersatzvornahme sind §§ 64, 65, 66, 70 NPOG. Die Auswahl dieses Zwangsmittels ist nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt.

## **Verwendete Normen**

- Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) i. d. F. vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589)
- Straßenverkehrsordnung (StvO) i. d. F. vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) m.W.v. 28. Juli 2021
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 2023 (BGBl. I S. 71) m.W.v. 21. März 2023

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig, erhoben werden.

**Hinweis**

Einer beim Gericht einzulegenden Klage kommt auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung zu. Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann bei der Stadt Wolfsburg (Adresse wie oben) beantragt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig ganz oder teilweise beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Lachmann

## **Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Betroffene/r:** Suleiman, Karem

**Letzte bekannte Anschrift:** Heinrich-Heine-Straße 42 / 1.OG, 38440 Wolfsburg

**Aktenzeichen:** 990203971125

**Datum des Bescheides:** 21.08.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Engelmann

## Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Besart Berisha	Am Bötzel 15 38446 Wolfsburg	01-13 - WOB NO 911

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag      08:00 bis 16:30 Uhr  
Donnerstag                08:00 bis 17:30 Uhr  
Mittwoch und Freitag      08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 10.10.2025.  
Der Bescheid gilt am 27.10.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 10.10.2025

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Riewaldt

## Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Besart Berisha	Am Bötzel 15 38446 Wolfsburg	01-13 - WOB RH 777

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag      08:00 bis 16:30 Uhr  
Donnerstag                08:00 bis 17:30 Uhr  
Mittwoch und Freitag      08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 10.10.2025.  
Der Bescheid gilt am 27.10.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 10.10.2025

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Riewaldt

## Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Adnan Ali	Halberstädter Straße 2 38444 Wolfsburg	01-13 - WOB D 1149

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag      08:00 bis 16:30 Uhr  
Donnerstag                08:00 bis 17:30 Uhr  
Mittwoch und Freitag      08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 10.10.2025.  
Der Bescheid gilt am 27.10.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 10.10.2025

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Markgraf